

**Abtransport und Verwertung von
Sieb- und Rechenrückständen,
Sandfangrückständen,
Abfällen aus der Kanalreinigung
und Straßenkehrschutt
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau zusammen mit
der Abteilung 660 der Stadtverwaltung Landau**

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Auftraggeber: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1
76829 Landau in der Pfalz

I. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Abtransport und die Verwertung folgender in der Stadt Landau anfallenden Materialien:

Sieb- und Rechenrückstände	Abfallschlüssel nach AVV:	19 08 01
Sandfangrückstände	Abfallschlüssel nach AVV:	19 08 02
Straßenkehrsicht	Abfallschlüssel nach AVV:	20 03 03
Abfälle aus der Kanalreinigung	Abfallschlüssel nach AVV:	20 03 06
Sinkkastenrückstände (Abt. 660)	Abfallschlüssel nach AVV:	20 03 03

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Zusammensetzung laut Analyseergebnissen oder zum Ermöglichen eines alternativen Verwertungsweges auch andere Abfallschlüssel im Rahmen von Nebenangeboten verwendet werden können. Voraussetzung ist, dass die durchgeführten Tätigkeiten (Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten etc.) für den jeweiligen alternativen Abfallschlüssel zertifiziert sind. Das bedeutet, dass das Unternehmen, das die jeweilige Tätigkeit durchführt, ein gültiges Zertifikat nach §§ 56, 57 KrWG vorweist. Liegt kein Zertifikat für die angegebene Tätigkeit in Kombination mit dem alternativen Abfallschlüssel vor, wird das jeweilige Nebenangebot ausgeschlossen.

Auf gesondertes Verlangen sind die gültigen Genehmigungen (BlmSchG) für die angegebenen (Behandlungs-)Anlagen vorzulegen.

Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

II. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer (AN) muss die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach §§ 56, 57 KrWG nachweisen.

III. Dem Angebot sind unbedingt beizufügen:

- Zertifikat nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe gem. §§ 56, 57 KrWG
- konkrete Angaben zur zugelassenen Behandlungsanlage und deren gültigen Genehmigungen für alle vier Materialien
- weitere Verwendung der behandelten Rückstände (z.B. Rekultivierungs-Maßnahmen, wenn möglich mit Angabe Rekultivierungshalde oder Verwendung beim Straßenbau o.Ä.)
- ein Muster des Übernahmescheins oder Übernahmeprotokolls
- Nachweis über die verwerteten Stoffmengen des letzten Geschäftsjahrs innerhalb der BRD gegliedert nach Verwertungsart- und Verwertungsstoff

Auf Verlangen sind unterer anderem vorzulegen (vollständige Übersicht siehe Formlular 216 - Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)):

- Benennung der Nachunternehmer (auch Transporteur)
- Nachweis über die Eignung der Subunternehmer mittels Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“
- Gültige Genehmigung (BlmSchG) für die angegebenen (Behandlungs-)Anlagen

IV. Bereitstellung der Rückstände

Die o.g. Rückstände stammen aus dem Sandfang bzw. der Rechenanlage der Kläranlage Landau, dem Kanalisationsnetz inkl. Sinkkästen der Stadt Landau sowie Straßenkehrriecht der Stadt Landau. Die Stoffe werden zur Abholung auf dem Klärschlammzwischenlagerplatz der Kläranlage Landau in vom Auftragnehmer gestellten Transportmitteln (Containern) getrennt zur Abholung bereitgehalten.

Beim Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau fallen pro Jahr an:

- ca. 80 t Sieb- und Rechenrückstände
- ca. 140 t Sandfangrückstände
- ca. 250 t Straßenkehrriecht
- ca. 100 t Abfälle aus der Kanalreinigung
- ca. 80 t Abfall aus der Sinkkastenreinigung

Die hier aufgeführten Mengen sind Schätzwerte basierend auf den vergangenen Jahren.

Straßenkehrriecht und Sinkkastengut werden in zwei verschiedenen Behältern gesammelt. Diese Trennung wird nur aus formellen, abrechnungstechnischen Gründen vorgenommen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Mindestabgabe!

Als Transportmittel sind Großraumabrollcontainer (GAB) mit 10 m³ zu verwenden. Dabei sind je zwei Abrollcontainer für Rechengut und Sandfanggut zu stellen sowie jeweils ein weiterer Container für die Abfälle aus der Kanalreinigung, den Straßenkehrriecht und das Sinkkastenräumgut.

Die Container werden von Bediensteten des EWL bzw. dessen Auftragnehmern befüllt. Im Herbst muss auf Grund des erhöhten Laubanfalls für den Straßenkehrriecht für eine begrenzte Zeit von 2 Monaten (Oktober, November) ein Abrollcontainer mit mindestens 20 m³ und einer Ladekante von höchstens 2,0 m verwendet werden.

Fahrzeuge, Behälter sowie Maschinen und Geräte haben sich in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden. Alle für die Dienstleistung erforderlichen Einrichtungen entsprechen den aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Der Auftragnehmer stellt während der Vertragslaufzeit die regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen der Wechselbehälter sicher. Die Behälter müssen flüssigkeitsdicht sein und sollen bei Bedarf verschließbar sein. Die

Abholung geschieht durch systemkonforme Fahrzeuge. Fahrzeuge und Behälter entsprechen den verkehrsrechtlichen Bestimmungen und sind gemäß den aktuellen umweltrechtlichen Vorgaben ausgerüstet (insbesondere Lärm, Staub, Emissionen).

Das Führen der Fahrzeuge geschieht nur durch befähigte Personen. Einschlägige berufsgenossenschaftliche Vorgaben, insbesondere die unten angeführten, werden durch eine sachkundige Person im Betrieb des Auftragnehmers umgesetzt. Im Rahmen der Leistungserfüllung kommen insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift D29), der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift C27) und die Grundsätze des sicheren Einsatzes von Absetz-/Abrollkippern (Berufsgenossenschaftliche Information 5004/5005) zur Anwendung.

Der Auftragnehmer nennt mit Abgabe seines Angebotes die für die betriebliche Umsetzung der o. g. Regelungen verantwortliche Fachkraft (Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. betrieblicher Sicherheitsbeauftragter) namentlich (Eigenerklärung Anlage 6.3).

Bei Betriebsstörungen der Kläranlage oder der Kanalisation, die Auswirkungen auf die Bereitstellung der Rückstände haben, wird der Auftragnehmer vom EWL unverzüglich informiert. Das Gleiche gilt für Ausfallzeiten infolge von Umbau-, Erweiterungs- und Reinigungsarbeiten. Bei Bedarf werden hierüber Abstimmungen mit dem Auftragnehmer erfolgen.

Die Eignung der o.g. Rückstände für eine Weiterverarbeitung (Kompostierung, stoffliche Verwertung usw.) wird vorausgesetzt, ausgeschlossen sind Störstoffe ab einer Kantenlänge von 30 cm x 30 cm. Falls diese vorhanden sind, werden sie vom AN zu Lasten des AG aussortiert und ggf. getrennt entsorgt bzw. verwertet.

V. Materialqualität und Untersuchungen

Den Vergabeunterlagen sind Analyseergebnisse der Materialien aus dem Jahr 2023 beigefügt. Darin ist erkennbar, dass mitunter Überschreitungen der Z2-Grenzwerte (LAGA TR Boden 2004) vorliegen können.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen des Materials, die von den Verwertungsstellen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind dem Auftraggeber (AG) unaufgefordert vorzulegen.

Der AG trägt dafür Sorge, dass die o.g. Rückstände einen Trockensubstanzgehalt aufweisen, so dass sie stichfest und in Behältnissen transportabel sind.

VI. Abtransport der Rückstände

Der Abtransport der Rückstände hat in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfolgen und wird vom EWL per E-Mail oder Telefon angemeldet. Der Abtransport hat nach Meldung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Mo-Fr) zu erfolgen. Erfolgt die Meldung bis 12.00 Uhr, so zählt der Meldetag als 1. Arbeitstag. Erfolgt z.B. die Meldung am Diens-

tag 11.00 Uhr, dann hat der Abtransport am 3. Arbeitstag also am Donnerstag zu erfolgen. Erfolgt die Meldung z.B. an einem Freitag 15.00 Uhr, so hat der Abtransport am darauffolgenden Mittwoch zu erfolgen.

Erfolgt nach Ablauf eines weiteren Arbeitstages kein Abtransport der Rückstände, so hat der Auftraggeber zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit das Recht, die nicht abgefahrene Menge an ein anderes Transportunternehmen zum Abtransport zu übergeben. Die Mehrkosten (Lagerhaltung, Vergabe an eine andere Firma), die auf Grund der Leistungsstörung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Der Einsatz von Nachunternehmern ist mit Angebotsabgabe anzuzeigen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz abzulehnen, sofern der Nachunternehmer die festgelegten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder Ausschlussgründe vorliegen. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Vergabeunterlagen.

Eine Befreiung von der Abnahmepflicht wird nur für den Fall gewährt, dass infolge der Witterung eine Entladung der Transportmittel wegen Festfrierens der Ladung nicht möglich ist. Die Befreiung von der Abnahmepflicht gilt jedoch nur für die Dauer dieser Wetterlage.

Die befüllten Behältnisse werden vom AN bzw. dessen Subunternehmer mit LKW vom Klärwerk, Am Hölzel 32, 76829 Landau, Tel.: 06341/138680 abgeholt. Der AG behält sich eine Änderung des Abholortes innerhalb des Stadtgebietes Landau vor. Bei einer solchen Änderung des Abholortes im Radius von 10 km (vom Rathausplatz Landau aus) entstehen keine Mehrkosten für den AG.

Der EWL übernimmt die Gewährleistung, dass die Abfuhr der Transportmittel während der Betriebszeiten der Kläranlage ohne nennenswerten Aufschub vorgenommen wird. Die Betriebszeiten des Klärwerks sind:

Montag bis Donnerstag	6.45 - 12.00 Uhr 12.45 - 15.45 Uhr
-----------------------	---------------------------------------

Freitag	6.45 - 12.30 Uhr
---------	------------------

Zur Einhaltung der Betriebszeiten müssen die Transportfahrzeuge mit den vollen Transportmitteln das Klärwerk so rechtzeitig verlassen, dass nach Abtransport der Rückstände zur Verwertung eine Stellung des entleerten Transportmittels auf dem Klärwerksgelände noch während der Betriebszeiten desselben Tages möglich ist.

Der Auftragnehmer hat den EWL unverzüglich darüber zu informieren, wenn Störungen bezüglich des Abtransportes zu erwarten sind. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass der Abtransport und somit die Verwertung sichergestellt werden.

VII. Mengenerfassung der abgefahrenen Rückstände

Die vom Auftragnehmer abgefahrenen Rückstände werden gewichtsmäßig erfasst. Das Verwiegen erfolgt auf der städtischen Waage in Klärwerksnähe (ca. 500 m). Dabei

hat das Tarawiegen für jedes Transportfahrzeug unmittelbar vor der Zufahrt zum Klärwerk und das Bruttowiegen unmittelbar nach dem Verlassen des Klärwerks zu erfolgen.

Die Kosten der Verwiegung werden vom EWL getragen. Das aus der Verwiegung ermittelte Nettogewicht wird der Leistungsberechnung zugrunde gelegt.

Die Übernahme des Abfalls muss protokolliert werden. Folgende Angaben sind auf dem Protokoll (z.B. Übernahmeschein) zu dokumentieren:

- Abfallbezeichnung
- Abfallschlüssel nach AVV
- Abfallmenge
- Anschrift von Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger
- Unterschriften von Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger
- Datum der Abgabe, Übernahme und Annahme des Abfalls

VIII. Transport der Rückstände

Die aus der Stadt Landau stammenden Rückstände dürfen beim Transport nicht mit Stoffen anderer Herkunft vermischt werden.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport verantwortlich. Dies gilt auch für von ihm eingesetzte Nachunternehmer. Insbesondere ist die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts der Transportfahrzeuge gemäß StVZO Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass er diese Bestimmungen kennt.

Alle vom Gesetzgeber erhobenen Gebühren für die Straßenbenutzung sind in die Einheitspreise in aktueller Höhe mit einzurechnen.

Es ist darüber hinaus durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Fahrer mit dem Lieferscheinwesen vertraut sind.

IX. Vergütung / Rechnungsstellung

Die Vergütung der vom EWL an den Auftragnehmer überlassenen Mengen erfolgt durch den EWL an den AN monatlich. Die durch den AN zu erstellende Rechnung ist zum Monatsende, spätestens zum 15. des darauffolgenden Monats zu erstellen. Der Rechnung sind die bestätigten Originallieferscheine bzw. Begleitscheine und Wiegescheine beizufügen.

Abrechnungsgrundlage sind die Wiegescheine des EWL. Ohne Verwiegung und Wiegeschein keine Vergütung.

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

X. Verwertung der Stoffe

Maßgebend für die Verwertung bzw. Entsorgung der Rückstände sind die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die TA Siedlungsabfall und die Technischen Regeln der LAGA-AG „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“. Für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass er diese Bestimmungen kennt.

Die Verwertung bzw. Entsorgung der Rückstände darf nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in dafür zugelassenen nach BImSchG genehmigten Anlagen vorgenommen werden.

Der AN wird die nach den Bedingungen dieses Vertrages zu übernehmenden Rückstände so behandeln, dass die Stoffe die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen einhalten und für Verwertungsmaßnahmen verwendet werden können, oder durch andere stoffliche Verwertungen dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

Gegebenenfalls anfallende beseitigungspflichtige Abfälle sind entsprechend der jeweils gültigen Bestimmung zu entsorgen.

Vom Auftragnehmer sind die entsprechenden gültigen Genehmigungsbescheide zum Betrieb der Behandlungs-/Verwertungsanlage sowie die gültigen Genehmigungsbescheide über die Verwendung der o.g. behandelten Stoffe für Verwertungsmaßnahmen mit dem Angebot vorzulegen. Die Auflagen dieser Genehmigungsbescheide sind einzuhalten.

Sollte eine Änderung der Genehmigung oder der Behandlungs-/Verwertungsanlage erfolgen, so ist der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer hat den EWL unverzüglich darüber zu informieren, wenn Störungen bezüglich der Verwertung zu erwarten sind. In diesem Falle hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertung sichergestellt wird. Der EWL ist über jede Änderung der Verwertung zu informieren.

Im Falle einer Untersagung der stofflichen Verwertung der Rückstände auf Grund von Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der behördlichen Genehmigungen, werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber von seinen vertraglichen Pflichten befreit. Der Vertrag wird ggf. ganz oder nur in Teilen ungültig.

XI. Ortsbesichtigung und Begutachtung des Materials

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass ihm die örtlichen Verhältnisse bekannt sind. Ortsbesichtigungen mit Begutachtung des Materials sind mit dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Hr. Eitel, Tel.: 06341/13-8653 zu vereinbaren.

XII. Vergabekriterien und wirtschaftliche Wertung

Wertungskriterium ist 100 % der Gesamtpreis.

XIII. Preisgestaltung

Der Preis beinhaltet alle Leistungen der Leistungsbeschreibung (insbesondere auch die Gestellung der Transportmittel)

Daraus ergeben sich folgende Gesamtkosten für **1 Jahr** Vertragslaufzeit:

Pos.	Verwertungstoff	Menge	ME	EP €/t	GP €
1	Rechengut	80	t/a		
2	Sandfanggut	140	t/a		
3	Straßenkehrlicht	250	t/a		
4	Kanalräumgut	100	t/a		
5	Sinkkastengut	80	t/a		
Summe netto					
19 % MwSt					
Summe brutto = Auftragssumme für ein Jahr					

Bitte übertragen Sie die Gesamtsumme brutto in das Auftragschreiben (Formular 633).

Änderungen im Leistungsverzeichnis führen zum Ausschluss.

XIV. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er beginnt am 01.07.2026 und endet am 30.06.2027. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 31.01.2027 bzw. 31.01.2028 bzw. 31.01.2029 von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis endet spätestens am 30.06.2030.